

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/139	01.12.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1 - 61		Telefon: 80-94040

Studien- und Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Medizin
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“
vom 05.11.2008
veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), und des § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Ziele des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Freiwilligkeit der Teilnahme
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Ausbildung in Erster Hilfe
- § 9 Krankenpflagedienst
- § 10 Famulatur
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Allgemeine Regelungen zur Prüfungen

II GLIEDERUNG DES STUDIUMS

- § 14 Studienablauf
- § 15 Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt („Praktisches Jahr“)
- § 16 Studienplan und Stundenplan
- § 17 Unterrichtsformen
- § 18 Art der Lehrveranstaltungen
Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen, Zugangsvoraussetzungen und Erfolgskontrolle
- § 19
- § 20 Zugangsregelung zu Pflichtveranstaltungen
- § 21 Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren
- § 22 Dringend empfohlene Veranstaltungen
- § 23 Dokumentation der Studienleistungen

III PRÜFUNGEN

- § 24 Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen
- § 25 Ärztliche Basisprüfung: Zulassung
- § 26 Zulassungsverfahren
- § 27 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen
- § 28 Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung
- § 29 Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)
- § 30 Multiple-Choice-Klausur
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Ärztlichen Basisprüfung
- § 31
- § 32 Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung
- § 33 Zeugnis
- § 34 Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Studienberatung

§ 38 Evaluation

§ 39 Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien

§ 40 Dissensregelung

§ 41 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- Anlage 1: Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am AACHENER MODELL-STUDIENGANG MEDIZIN
- Anlage 2: Studienplan
- Anlage 3: Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt
- Anlage 4: Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung
- Anlage 5: Zeugnis über die Ärztliche Basisprüfung
- Anlage 6: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind
- Anlage 7: Qualifikationsprofile
- Anlage 8: Liste der klinischen Ausbildungsstätten
- Anlage 9: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr
- Anlage 10: Übersicht der Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 8 ÄAppO sowie gemäß Anlage 1 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin
- Anlage 11: Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin
- Anlage 12: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang
- Anhang Ansprechpartner und Anschriften

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) sowie § 41 ÄAppO das Studium der Medizin an der RWTH mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO Anwendung.
- (2) Die Medizinische Fakultät der RWTH ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.
- (3) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehrveranstaltungen anbieten.
- (4) Die Fakultät setzt Beauftragte für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen sowie für die Evaluation ein.

§ 2

Ziele des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen

- (1) Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen gemäß § 1 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung. Sie hat im Sinne der ÄAppO zum Ziel, die grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten, die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patientinnen bzw. Patienten und der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können.
- (2) Gemäß § 41 ÄAppO nutzt die RWTH die Möglichkeit zur Umstrukturierung des Regelstudiengangs. Über die in Absatz 1 formulierten Ausbildungsziele hinaus werden die Studierenden im Modellstudiengang Medizin problemlösungsorientiert auf ihren angestrebten Beruf vorbereitet und zum „lebenslangen Lernen“ befähigt. Das Konzept des Modellstudiengangs beruht unter flexibler Nutzung neuer Lehr- und Lernformen auf dem parallelen Erwerb von medizinischem Wissen und wissenschaftlichen, kommunikativen und psychosozialen Kompetenzen. Die gleichen Ausbildungsinhalte werden in einem neuen inhaltlichen Zusammenhang für die Studierenden verständlich, zeitlich effektiv und dauerhaft verfügbar vermittelt.
- (3) Die durch die Umstrukturierung erwartete höhere zeitliche Effektivität der Vermittlung von Wissen, des Gewinns von Verständnis und der Aneignung von Fertigkeiten sollen den Studierenden mit zunehmendem Studienfortschritt Freiräume geben, die sie nutzen können, neben dem von jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen zu fordern den medizinischen Wissen ein individuelles, Aachen-typisches Qualifikationsprofil zu erwerben. Zu diesem Zweck wird im Rahmen eines breiten Angebotes von Wahlpflichtveranstaltungen die Möglichkeit geboten,

- bestimmte medizinische Fächer vertieft zu studieren oder
 - in biomedizinischen Forschungsfächern wissenschaftliche Erfahrungen zu sammeln oder
 - medizin-relevantes Wissen aus anderen Fakultäten der RWTH zu erwerben.
- (4) Durch die in den Absätzen 2 und 3 beschriebene Umstrukturierung des Studiums sollen die Absolventen und Absolventinnen des Modellstudiengangs Medizin in verstärktem Maße
1. in die Lage versetzt werden, fachübergreifend und organ- bzw. systemorientiert zu denken und zu handeln;
 2. die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Handeln erwerben;
 3. auf Basis eines wissenschaftlich orientierten Studiums befähigt werden, sich nach Abschluss des Studiums selbständig fachlich weiterzubilden;
 4. über das rein curriculare Wissen in der Medizin hinausgehende Kenntnisse in Nachbargebieten der Medizin erwerben wie beispielsweise in Bereichen der biomedizinischen Grundlagenforschung, im Bereich der Medizintechnik, im Bereich Public Health, im Bereich der Neuen Medien und Kommunikationswissenschaften oder im Bereich der Medizinethik;
 5. die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen lernen;
 6. sich zu einer sich selbst, den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Gemeinwohl verpflichteten Persönlichkeit entwickeln.
- (5) Durch die Prüfungen im Modellstudiengang Medizin soll festgestellt werden, ob sich die Studierenden entsprechend des Studienplans diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen angeeignet haben, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt von ihnen für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums bzw. für den Abschluss eines Abschnitts und den Beginn eines neuen Abschnitts erwartet werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang Medizin wird durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben werden, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Wegen der bundesweit bestehenden Zulassungsbeschränkungen sind Bewerbungen von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ausschließlich an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund zu richten. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der Webseite der ZVS (www.zvs.de) zu entnehmen. Anträge, die nach diesem Termin bei der ZVS eingehen, werden als unzulässig abgelehnt.
- (2) Deutsche Studierende: Die Einschreibung setzt voraus, dass Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzen. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von der ZVS koordiniert. Im Übrigen erfolgt die Zulassung durch den Rektor – Studierendensekretariat.
- (3) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleich gestellt.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsver-

fahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Hierzu müssen diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Einhaltung bestimmter Fristen einen Antrag auf Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) auf einem besonderen Formular stellen. Das Formular und alle weiteren Informationen über die Bedingungen der Zulassung von diesen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind beim Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office) erhältlich.

- (5) Das Zulassungsverfahren für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung richtet sich auf der Grundlage der Zugangsordnung der RWTH Aachen in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassungsbedingungen, Einzelheiten zur Anmeldung sowie zur Form, zum Inhalt und Umfang einer Zugangsprüfung sind der Zugangsprüfungsordnung der RWTH Aachen zu entnehmen.

§ 4

Freiwilligkeit der Teilnahme

Der Modellstudiengang findet jeweils auf den gesamten gemäß § 3 zugelassenen Jahrgang von Studierenden der Medizin Anwendung. Um die in § 41 Abs. 2 Nr. 6 ÄAppO geforderte Freiwilligkeit der Teilnahme an diesem Modellstudiengang zu gewährleisten, wird im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens (ZVS) sowie im Rahmen aller weiteren Zulassungsverfahren für die betreffenden Jahrgänge darauf hingewiesen, dass die Bewerbung um einen Studienplatz für Medizin an der RWTH im Erfolgsfalle ausschließlich zur Aufnahme in den Modellstudiengang führt. Bei der Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Formular nach Anlage 1 unterschrieben einreichen.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Basis der Äquivalenzlisten in Anlage 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung unbeschadet der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf - gemäß § 12 ÄAppO.

§ 6

Studienbeginn

Der Beginn des Medizinstudiums ist nur zum Wintersemester möglich. Bei verspäteter Zulassung sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch genommen werden (s. § 37).

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO).
- (2) Insgesamt beinhaltet das Studium mindestens 5.500 Stunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung im Laufe des Studiums nach eigener Wahl zunehmend Schwerpunkte setzen können.

- (3) Die ärztliche Ausbildung umfasst außerdem
- eine Ausbildung in Erster Hilfe,
 - einen Krankenpflagedienst von drei Monaten und
 - eine Famulatur von vier Monaten.

§ 8 Ausbildung in Erster Hilfe

Die Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO erfolgt im Rahmen des Einführungsblocks (Anlage 2: Studienplan).

§ 9 Krankenpflagedienst

Vor dem Studium der Medizin oder während des Studiums ist ein Krankenpflagedienst von 90 Tagen (§ 6 ÄAppO) zu absolvieren. Von diesem Krankenpflagedienst sind mindestens 60 Tage als Zulassungsvoraussetzung bis zum Zweiten Studienabschnitt nachzuweisen; die restlichen 30 Tage sind spätestens als Zulassungsvoraussetzung zur Ärztlichen Basisprüfung am Ende des Zweiten Studienabschnittes nachzuweisen. Der Krankenpflagedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils 30 Tagen bzw. in zwei Abschnitten zu jeweils 45 Tagen abgeleistet werden. Voraussetzung für die Anerkennung eines vor Aufnahme des Studiums abgeleisteten Krankenpflagedienstes ist,

1. dass diese Studienleistung erst nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurde und
2. dass ein Zeitraum von maximal zwei Jahren zwischen dem Ableisten des Krankenpflagedienstes und dem Beginn des Medizinstudiums eingehalten wurde. Insbesondere für den Krankenpflagedienst wird eine frühzeitige Ableistung im Hinblick auf eine selbstkritische Überprüfung der Beweggründe zur Wahl des Medizinstudiums nachdrücklich empfohlen. Die Zulassung zum Studium ist davon jedoch unabhängig.

§ 10 Famulatur

- (1) Die ärztliche Ausbildung umfasst eine Famulatur gemäß § 7 ÄAppO mit einer Gesamtlänge von vier Monaten, die in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Praktischen Jahres abzuleisten ist. Die vier Monate sind wie folgt aufzuteilen:
 1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis.
 2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus.
 3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der unter Nummer 1 oder 2 genannten Einrichtungen.
- (2) Die einzelnen Abschnitte können unterbrochen werden, so lange eine Mindestlänge jedes Einzelabschnittes von 15 Tagen nicht unterschritten wird.
- (3) Die Famulatur kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss von vier theoretisch-klinischen Systemblöcken im Zweiten Studienabschnitt und nach vollständigem Ableisten des 90-tägigen Krankenpflagedienstes angetreten werden. Bei der Famulaturplanung ist zu berücksichtigen, dass für die Famulatur unter normalen Umständen die jeweilige vorlesungsfreie Zeit zwischen viertem und zehntem Semester (insgesamt sechs Perioden) zur Verfügung steht. Von diesen ist aber die vorlesungsfreie Zeit nach der Vorlesungszeit des sechs-

ten Semesters z. T. durch die Ärztliche Basisprüfung belegt. Insgesamt finden im 8. und 9. Semester mehrere Wochen Blockpraktikum statt, die sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit liegen können.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Hochschulprüfungen und die durch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät sowie ggf. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren von an dem betreffenden Ausbildungsabschnitt beteiligten Akademischen Lehrkrankenhäusern gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Medizin-Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehören dem Prüfungsausschuss nicht an.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die psychometrisch korrekte Interpretation der Prüfungsergebnisse. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig – jedoch mindestens einmal im Jahr - über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung, des Studienplanes und zur Steigerung der Prüfungsqualität, und legt die Verteilung der Noten der Ärztlichen Basisprüfung offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Für die Ärztliche Basisprüfung kann der Prüfungsausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse sind Empfehlungen, die vom Prüfungsausschuss legitimiert werden müssen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass jedes Semester die ärztliche Basisprüfung und etwaige Wiederholungsprüfungen erbracht werden können.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss haben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind für eine Prüfung oder Teilprüfung zwei Prüfende zu bestellen, kann eine fachlich geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein fachlich geeigneter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Prüfende(r) im Sinne einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzenden bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen mit entsprechendem wissenschaftlichem Hochschulabschluss bestellt werden.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 11 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 13 Allgemeine Regelungen zur Prüfungen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (3) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für die Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das Beurlaubt worden ist.

II GLIEDERUNG DES STUDIUMS

§ 14 Studienablauf

- (1) Der Inhalt des Lehrangebotes orientiert sich zwar an dem in den Anlagen 10 und 15 der Ä-AppO aufgeführten Prüfungsstoff, der Unterricht folgt aber aufgrund seines interdisziplinären organ- und systemzentrierten Ansatzes nicht der in der ÄAppO vorgegebenen disziplinorientierten Gruppierung des Lernstoffes. Während im Regelstudiengang die Wissensvermittlung überwiegend fachzentriert erfolgt und somit beispielsweise das gleiche Organ aus unterschiedlicher fachlicher Sicht zu verschiedenen Zeitpunkten dargestellt wird, wird im Modellstudiengang organ- und systembezogen unterrichtet, d.h.:
 - In aufeinander folgenden Systemblöcken werden die fachspezifischen Inhalte für jedes einzelne Organsystem integriert interdisziplinär unterrichtet.
 - Hiervon ausgenommen sind die Inhalte von Querschnittsfächern, die sich nicht organspezifisch zuordnen lassen, jedoch auch vorzugsweise interdisziplinär unterrichtet werden.
 - Zur Verstärkung des Lerneffektes erfolgt die Wissensvermittlung in Form einer vierfachen Lernspirale.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte, von denen der erste durch eine Überprüfung der ausreichenden Leistungen und der zweite durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Der Übergang von einem zum nächsten Studienabschnitt wird vom Nachweis ausreichender vorausgegangener Studienleistungen abhängig gemacht.
- (3) Der Erste Studienabschnitt (1. und 2. Semester) umfasst die Einführungsphase, in der medizinrelevantes Grundlagenwissen und die erste Stufe der humanbiologischen Lernspirale vermittelt werden. In den Einführungswochen werden die für das Medizinstudium wesentlichen Grundlagen in Erster Hilfe, Hygiene und Verbandlehre gelegt. Danach wird der in der Schule erworbene, zum Teil unterschiedliche Wissensstand in den naturwissenschaftlichen Fächern an die Erfordernisse des Medizinstudiums angeglichen. Es erfolgt eine Einführung in die Medizinische Terminologie und in die Grundlagen und Klinik psychischer Störungen. In der Zellbiologie werden die für das Grundverständnis der Funktion des menschlichen Körpers benötigten biologischen, biochemischen, klinisch-chemischen und physiologischen Kenntnisse vermittelt. Zusätzlich werden die für den Zweiten Studienabschnitt wichtigen Grundlagen in Medizinischer Biometrie gelegt. In der zentralen Veranstaltung Propädeutik der Organsysteme wird eine einführende Übersicht über den normalen Bau und die normalen Funktionen der Organsysteme gegeben.
- (4) Im Zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester) steht die zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale im Vordergrund: In neun aufeinander folgenden Systemblöcken werden die Organsysteme des menschlichen Körpers interdisziplinär, unter Einbeziehung fast aller medizinischen Fächer, vom Bau über die Funktion bis zu ihren typischen pathogenetischen Prinzipien mit Erörterung und Demonstration ausgewählter Krankheitsbilder besprochen. Systemübergreifende Blöcke runden diesen Ausbildungsabschnitt ab. Bei den theoretischen Inhalten konzentriert sich die Ausbildung vor allem auf das Grundverständnis von Bau, Funktion und Erkrankung des menschlichen Körpers. Theoretische Details, die nur für spezielle Krankheitsbilder relevant sind, werden in den Dritten Studienabschnitt ausgegliedert. Ein Teil des Stundenplans bleibt dem Unterricht in blockübergreifenden Querschnittsfächern wie z.B. radiologische Fächer, Allgemeine Pharmakologie, Allgemeine Pathologie, Klinische Epidemiologie, Medizinische Mikrobiologie, Arbeits- und Sozialmedizin, Hygiene und Umweltmedizin, Humangenetik und evidenzbasierter Medizin vorbehalten.

- (5) Im Dritten Studienabschnitt (7. bis 10. Semester) steht die dritte Stufe der Lernspirale im Vordergrund: Die im Zweiten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in mehreren theoretisch-klinischen Systemblöcken, Blockpraktika sowie in einem Klinischen Kompetenzkurs, unterstützt durch begleitende Vorlesungen patientenorientiert vertieft. Die wichtigen Krankheitsbilder werden interdisziplinär vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie besprochen. Dabei werden die im Zweiten Studienabschnitt ausgeklammerten theoretischen Details, die nur für einzelne Krankheitsbilder relevant sind, von den theoretischen Fachvertretern vermittelt.
- (6) Der Vierte Studienabschnitt, "Praktisches Jahr" (11. und 12. Semester), umfasst die vierte Stufe der Lernspirale und beinhaltet eine praktische Ausbildung gemäß Anlage 9 (Ausbildungsplan und Lernzielkatalog) im Universitätsklinikum Aachen, in Akademischen Lehrkrankenhäusern oder in Akademischen Lehrpraxen (s. auch § 15 und Anlage 8) unter Anleitung und Aufsicht von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten in Chirurgie, in Innerer Medizin sowie in einem klinisch-praktischen Wahlfach oder in Allgemeinmedizin für je 16 Wochen.
- (7) Neben dem in den Absätzen 2 bis 6 definierten Pflicht-Curriculum bleibt Platz für Wahlpflichtveranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, in der Ausbildung Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, um damit ein individuelles Qualifikationsprofil zu erwerben (s. § 21).
- (8) Der für alle Studierende und alle Jahrgänge im aktuellen Semester identische Progresstest, der zu Anfang jedes Semesters geschrieben wird, dient zur regelmäßigen Eigenkontrolle des Wissensfortschritts der Studierenden und der Überprüfung der Qualität der Lehre der medizinischen Fakultät.
Der Progresstest ist schriftlich und das Ergebnis sowie die Auswertung werden den Studierenden zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse gehen in kein Zeugnis ein, jedoch ist der Progresstest verpflichtend und die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung, um zum nächsten Studienabschnitt zugelassen zu werden.

§ 15

Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ("Praktisches Jahr")

- (1) Die im Vierten Studienabschnitt des Modellstudiengangs Medizin vorgeschriebene praktische Ausbildung erfolgt im Universitätsklinikum Aachen oder in anderen von der RWTH im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestimmten Krankenanstalten (Akademische Lehrkrankenhäuser sowie Akademische Lehrpraxen) gemäß § 14 Abs. 6. Die Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) richtet sich nach den §§ 3 und 4 ÄAppO sowie nach ministeriellen Erlassen, den gesetzlichen Vorschriften über die berufsgenossenschaftlichen Versicherungen, den Beschlüssen der Medizinischen Fakultät zur Ausbildung im Praktischen Jahr und nach den zwischen der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum Aachen einerseits und den einzelnen Akademischen Lehrkrankenhäuser bzw. Akademischen Lehrpraxen andererseits abgeschlossenen Verträgen.
- (2) Nach vorheriger Absprache mit dem Landesprüfungsamt in Düsseldorf und Überprüfung des gastgebenden Krankenhauses kann das PJ teilweise oder ganz im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Im Falle eines Auslandstertials darf maximal ein Terial in zwei Acht-Wochen-Abschnitte gesplittet werden, wobei die Studierenden die Wahl haben entweder beide Acht-Wochen-Abschnitte im Ausland zu absolvieren oder einen Acht-Wochen-Abschnitt im Ausland und den anderen Acht-Wochen-Abschnitt im Universitätsklinikum Aachen abzuleisten.

- (4) Die Studierenden bleiben während der Ausbildung im PJ Studierende der RWTH mit allen Rechten und Pflichten. Im Bereich der Lehrkrankenhäuser unterstehen die Studierenden den Weisungen und dem Hausrecht der jeweiligen Krankenhausträger. Gegen die Folgen eines "Berufsunfalls" und einer "Berufskrankheit", die während der klinisch-praktischen Ausbildung verursacht wurden, sind die Studierenden gesetzlich versichert. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Das Universitätsklinikum und die Akademischen Lehrkrankenhäuser stellen den Studierenden Berufskleidung zur Verfügung und ermöglichen die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung.
- (5) Informationen über die Ausbildung im PJ erhalten die Studierenden durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. Die Entscheidung über die Verteilung der Studierenden auf verschiedene Krankenhäuser bzw. Akademische Lehrpraxen und die Zuweisung der Ausbildungsplätze liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät. Innerhalb der Fachabteilungen bzw. Akademischen Lehrkrankenhäuser wird der Unterricht im PJ von den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern bzw. Chefärztinnen bzw. Chefärzten organisiert und durchgeführt. Die fachspezifischen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter stellen auch die vorgeschriebenen Bescheinigungen aus. In den Akademischen Lehrpraxen wird der Unterricht im PJ von der Praxisinhaberin bzw. dem Praxisinhaber organisiert und durchgeführt. Sie bzw. er stellt auch die vorgeschriebenen Bescheinigungen aus. Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen werden auf die Ausbildung angerechnet. Eine Liste der Akademischen Lehrkrankenhäuser und Akademischen Lehrpraxen ist als Anlage 3 beigefügt.
- (6) Während des Praktischen Jahres erhalten die Studierenden die Gelegenheit, an zwei Progress Tests teilzunehmen

§ 16 Studienplan und Stundenplan

Der auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basierende Studienplan (s. Anlage 2) koordiniert alle regelmäßig abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushänge der veranstaltenden Institute, Kliniken oder Lehrenden angekündigt werden. Er ist maßgebend für den Stundenplan, der vor jedem Semester durch das Studiendekanat aufgestellt und bekannt gegeben wird. Der Stundenplan stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass die Studierenden die im Rahmen dieses Modellstudiengangs geforderten Lehrveranstaltungen in sinnvoller Reihenfolge und ohne Überschneidungen besuchen können. Eine Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte in den jeweils geltenden Mindestzeiten ist nicht gewährleistet, wenn die Studierenden den vorgeschlagenen Zeitplan nicht einhalten.

§ 17 Unterrichtsformen

- (1) Vorlesungen führen im Hörsaal (Gruppengröße gesamter Jahrgang) in neue Themenbereiche ein (Einführungsvorlesungen¹) oder vermitteln begleitend zu Kleingruppenunterricht (Absätze 2 bis 7) Grundlagenwissen.
- (2) Praktika sind Kleingruppenveranstaltungen in 9er- bis 20er-Gruppen, in denen Wissen und Fertigkeiten zum Teil durch praktische Tätigkeit im Labor, im Skills Lab (Fertigkeiten-Trainingslabor), am Mikroskop, an der Leiche, an studentischen Probanden, am Computer, zum Teil aber auch im Gespräch erworben bzw. vertieft werden.

- (3) Seminare sind Kleingruppenveranstaltungen (bis zu 20 Teilnehmern), in denen Studierende unter Leitung von Dozentinnen bzw. Dozenten oder Tutorinnen bzw. Tutoren die Inhalte anderer Lehrveranstaltungen beispielsweise durch das Halten und Diskutieren von eigenen Referaten vertiefen.
- (4) POL-Seminare nutzen die Methode des problemorientierten Lernens. Nach Einführung in ein bestimmtes Themengebiet/Organsystem durch andere Unterrichtsformen treffen sich die Studierenden in Kleingruppen (9-10 Studierende) mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und bearbeiten teils im Selbststudium, teils in von der Tutorin bzw. vom Tutor moderierten Gesprächsrunden durch den Stundenplan vorgegebene humanmedizinische Probleme. POL-Seminare werden ab dem ersten Studiensemester als zusätzliche Lehr- und Lernmethode eingesetzt. Ihre Anzahl wird mit fortschreitendem Grundlagenwissen in höheren Semestern zunehmen.
- (5) Das Plenum hat die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Gegenstandsbezogene Studiengruppen (30-40 Studierende) werden von den Lehrkräften der Universität oder durch von der Universität beauftragte Lehrkräfte geleitet. Im Plenum sollten vor allem Fallbeispiele behandelt werden.
- (6) Patientendemonstrationen am Krankenbett sind Praktika, die der Vorführung von Krankheitsbildern durch Vorstellung von Patientinnen bzw. Patienten dienen (Gruppengröße maximal sechs). Die Interaktion mit der Patientin bzw. dem Patienten beruht im Wesentlichen auf dem Gespräch zwischen Patientin bzw. Patient, Ärztin bzw. Arzt und Studierenden.
- (7) In Untersuchungskursen werden die Studierenden (maximal 3er-Gruppen) an Patientinnen bzw. Patienten unter Anleitung einer Ärztin bzw. eines Arztes zum Erlernen von Untersuchungstechniken und Diagnoseprozessen angeleitet.
- (8) Kurse sind integrierte Veranstaltungen, bestehend aus einem zentralen Praktikum (9er- bis 20er-Gruppen) und inhaltlich und zeitlich fest zugeordneten Vorlesungen (Gruppengröße ganzer Jahrgang) und/oder Seminaren (Gruppengröße maximal 20).
- (9) Systemblöcke sind die Haupt-Unterrichtsform des dritten bis sechsten Semesters. Es sind komplexe mehrwöchige, in der Regel ganztägige Unterrichtsveranstaltungen, in denen in einer Kombination von Vorlesungen, Praktika, Seminaren, POL-Seminaren, Patientenvorstellungen und Untersuchungskursen das Wissen über ein Organsystem, vom normalen Bau und der normalen Funktion über organotypische Pathogenese-Prozesse, bis hin zur exemplarischen Vorstellung von Erkrankungen vermittelt wird.
- (10) Querschnittsveranstaltungen sind Kurse mit einer Mischung aus Vorlesungen, Praktika und Seminaren. Da nicht alles medizinische Grundlagenwissen sinnvoll in den Systemblöcken im Rahmen der Besprechung von Organsystemen vermittelt und erarbeitet werden kann, wird organübergreifendes Wissen aus Querschnittsfächern, z.B. zu Prinzipien der Radiologie, Pharmakologie, Pathologie, Hygiene, Mikrobiologie, Humangenetik parallel zu den Systemblöcken vermittelt. Die Fächer, die zu einer Querschnittsveranstaltung eines bestimmten Semester zusammengefasst wurden, können mit einer gemeinsamen Leistungsüberprüfung oder mit Teilprüfungen, für die einen Teilschein ausgestellt werden kann, abschließen (s. Anlage 2).
- (11) Klinische Blockpraktika sind die wichtigste Unterrichtsform des achten bis zehnten Semesters. Sie dienen der Ausbildung am Krankenbett (maximal in 3er-Gruppen). Die Studierenden werden für mehrere Wochen einer Klinik zugeordnet, um dort im Rahmen der Patientenversorgung unter ärztlicher Anleitung die Grundlagen der ärztlichen Krankenversorgung praktizierend zu erlernen. Um eine möglichst enge Verknüpfung von praktischer Tätigkeit am Patienten und Vertiefung der Wissensbasis zu gewährleisten, ist ein Teil jeder Blockwoche für

die theoretische Aufarbeitung im Selbststudium und für begleitende Symptom- und Diagnose-orientierte Vorlesungen freigehalten.

Zur Vermeidung von Restgruppen können die Gruppengrößen um 20 % erhöht werden. Diese Überschreitung wird vorgesehen für den Fall, dass eine Gruppengröße der Unterrichtsformen gemäß der Absätze 2 bis 11 unterschritten wird. Für den Fall werden die verbleibenden Studierenden auf die gebildeten Gruppen aufgeteilt.

§ 18 Art der Lehrveranstaltungen

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:

1. Pflichtveranstaltungen gemäß § 19 sind alle Veranstaltungen, deren Ableistung nach § 19Abs. 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer dieses Modellstudiengangs vorgeschrieben ist. Für die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im Allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich. Dazu ist das erfolgreiche Absolvieren des jeweils vorangegangenen Studienabschnittes nachzuweisen.
2. Wahlpflichtveranstaltungen: Dies ist ein zu Beginn jedes Semesters öffentlich bekannt gegebenes Angebot von Veranstaltungen, aus denen die Studierenden je Studienabschnitt nach eigener Wahl und nach Platzverfügbarkeit eine bestimmte Zahl erfolgreich zu absolvieren haben.
3. Dringend empfohlene Veranstaltungen: Das sind insbesondere systematische Vorlesungen, die die Praktika vorbereiten oder begleiten (s. Anlage 2: Studienplan).

§ 19 Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen, Zugangsvoraussetzungen und Erfolgskontrolle

- (1) Bei den Pflichtveranstaltungen handelt es sich um
 1. anwesenheitspflichtige (Block-)Praktika,
 2. anwesenheitspflichtige Patientendemonstrationen und -untersuchungen,
 3. anwesenheitspflichtige Seminare und POL-Seminare,
 4. anwesenheitspflichtige Querschnittsveranstaltungen,
 5. um Kurse und Blockveranstaltungen wie z.B. Systemblöcke und klinische Blockpraktika, jeweils mit anwesenheitspflichtigen Seminaren und Praktikumstunden, sowie nicht anwesenheitspflichtigen, aber dringend empfohlenen Begleitvorlesungen.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß Absatz 8 ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Der erfolgreiche Abschluss eines Studienabschnitts setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen seinen Pflichtveranstaltungen sowie nach dem 6. Semester das erfolgreiche Absolvieren der Ärztlichen Basisprüfung, bzw. nach dem 12. Semester das erfolgreiche Absolvieren des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (3) Die Regelmäßigkeit bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen und Veranstaltungsteilen gemäß Absatz 2 ist gewährleistet, wenn bei Unterrichtsveranstaltungen mit zehn oder mehr Terminen nicht mehr als 10 % der Praktikums- und/oder Seminarstunden versäumt wurden. Bei Pflichtveranstaltungen mit drei bis zehn Terminen darf maximal ein Termin versäumt werden. Ein Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen

akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums oder Seminars eine Nacharbeit zulässt.

- (4) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Grundlage von Erfolgskontrollen (Kursprüfungen) bescheinigt. Die Art (z. B. Klausur in Form von Multiple-Choice, mündliche Prüfung, Versuchsprotokoll, Referat, OSPE, OSCE), die Kriterien und der Umfang der Erfolgskontrollen werden in der Kursordnung festgelegt, die spätestens bis zum Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen per Aushang bekannt gegeben wird. Falls eine Prüfung in Form von Multiple-Choice durchgeführt wird, wird die Bewertung analog zu § 14 Abs. 6 ÄAppO vorgenommen. Erst- und Wiederholungsprüfungen können in der Form von einander abweichen. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.
- (5) Die Zahl der Kursteilnahmen an allen in Absatz 8 aufgeführten Veranstaltungen ist auf maximal zwei beschränkt. Im Falle einer Erkrankung muss sich die bzw. der Studierende mit einem Attest spätestens am Tag der Prüfung von der Prüfung abmelden. Sie bzw. er kann dann am nächsten stattfindenden Prüfungstermin teilnehmen. Einzelheiten zu diesem Prozedere werden in den Kursordnungen festgelegt, die spätestens bis zum Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen per Aushang bekannt gegeben werden. Eine erneute Kursteilnahme bei bereits bestandener Prüfung ist nicht erlaubt.
- (6) Im Ersten Studienabschnitt findet die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. In diesem Studienabschnitt findet die zweite Wiederholungsmöglichkeit einer nicht-bestandenen Kursprüfung bzw. mehrerer nicht-bestandener Kursprüfungen in Form einer Generalwiederholung statt, die kurz vor Beginn des zweiten Studienjahres angeboten wird. Die Einzelheiten dieser Generalwiederholung werden vor dem Vorlesungsende des zweiten Semesters per Aushang bekannt gegeben. Wenn auch die Generalwiederholung nicht bestanden oder in Anspruch genommen wurde, muss die nicht-bestandene Pflichtveranstaltung bzw. müssen die nicht-bestandenen Pflichtveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts vollständig wiederholt werden. Da Pflichtveranstaltungen in jährlichem Zyklus abgehalten werden, ist eine Wiederholung nur in jährlichem Abstand möglich. Bezüglich der Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt siehe § 24 Abs. 3.
- (7) Im Zweiten und Dritten Studienabschnitt wird die erste und zweite Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle (Kursprüfung) spätestens am Anfang der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Ärztlichen Basisprüfung angemeldet haben, wird die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Prüfungsausschuss eingeräumt. Wenn auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle nicht bestanden oder in Anspruch genommen wurde, muss die Pflichtveranstaltung vollständig wiederholt werden. Da Pflichtveranstaltungen in jährlichem Zyklus abgehalten werden, ist eine Wiederholung nur in jährlichem Abstand möglich. Die Blockpraktika im Dritten Studienabschnitt bilden eine Ausnahme: Sofern die bzw. der Studierende an diesen Blockpraktika regelmäßig teilgenommen hat, muss er bei Misserfolg in einer der beiden bzw. in beiden MC-Prüfungen nicht die Veranstaltungen, sondern nur die betreffende Prüfung wiederholen.

(8) Liste der Pflichtveranstaltungen:

I. Studienabschnitt
(Fachsemester 1 und 2)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Voraussetzungen	Zugangs-
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	---	
Kurs der Chemie	---	
Kurs der Physik	---	
Kurs der Zellbiologie I	---	
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	---	
Kurs der Zellbiologie II	---	
Kurs Propädeutik der Organsysteme	---	
Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	---	
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	---	

II. Studienabschnitt
(Fachsemester 3 – 6)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Voraussetzungen	Zugangs-
Systemblock Bewegungsapparat	Erfolgreicher Abschluss des I. Studienabschnittes mit Zulassung zum II. Studienabschnitt gemäß § 24 Abs. 3	
Systemblock Herz / Kreislauf		
Systemblock Atmung, Teile I und II		
Systemblock Blut / Abwehr		
Systemblock Nervensystem		
Systemblock Psyche		
Systemblock Gastrointestinaltrakt		
Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane		
Systemblock Endokrines System		
Systemblock Haut		
Systemblock Wachstum		
Systemblock Altern / Onkologie		
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Pathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)		
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 2)		
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 2)		
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie; Allgemeine und Klinische Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)		
Ärztliche Basisprüfung		

III. Studienabschnitt
(7. – 10. Fachsemester)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangs- voraussetzungen
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie	bestandene Ärztliche Basisprüfung mit Zulassung zum III. Studienabschnitt
Block Palliativmedizin und Schmerz	
Block Altern / Allgemeinmedizin	
Kurs der Rechtsmedizin	
Block Sinnesorgane und Kommunikation	
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	
Blockpraktikum Chirurgische Fächer/-Orthopädie	
Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie	
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	
Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	
Blockpraktikum Innere Medizin	
Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/-Notfallmedizin	
Blockpraktikum Neurologie	
Blockpraktikum Pädiatrie	
Blockpraktikum psychiatrisch- psychosomatische Fächer	
Blockpraktikum Radiologie	
Blockpraktikum Urologie	
Kurs Klinisch-pathologische Konferenz	
Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	
Kurs Allgemeinmedizin	
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	
Kurs der Klinischen Umweltmedizin	
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	
Klinischer Kompetenzkurs	

IV. Studienabschnitt
(6. Jahr)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangs- voraussetzungen
Tertial in Chirurgie	erfolgreicher Abschluss aller Leistungen aus §§ 19 und 21 (äquivalent zu den Voraussetzungen gemäß § 27 ÄAppO) sowie eine viermonatige Famulatur und Teilnahme an 3 Progress Tests aus dem III. Studienabschnitt sowie Zulassung zum IV. Studienabschnitt
Tertial in Innerer Medizin	
Tertial in Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete aus Anlage 3	
2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	

§ 20 Zugangsregelung zu Pflichtveranstaltungen

- (1) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl
Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 8 erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, werden die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
1. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind und sich in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan (Anlage 2) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein weiterer Zeitverlust entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer dieser Veranstaltung).
 2. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Studienplan (Anlage 2) die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von einem Semester oder mehr entsteht.
 3. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind und sich in einem niedrigeren Semester befinden als laut Studienplan (Anlage 2) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist.
 4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.
- Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleichem Anspruch nach Nummern 3 und 4 entscheidet jeweils das Los.
- (2) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass entsprechend § 59 Abs. 2 HG den unter Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

§ 21 Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

- (1) Die Studierenden müssen im Laufe ihres sechsjährigen Studiums ca. 10 % der Gesamtstundenzahl an Wahlpflichtfächern mit insgesamt 30 Credits¹ belegen. Diese bieten den Studierenden die Möglichkeit, klinische Fächer oder theoretische Fächer nach eigener Wahl vertieft zu studieren. Im Rahmen jedes einzelnen Qualifikationsprofils können als nicht-medizinisches Wahlpflichtfach auch Fremdsprachenkurse des Lehrstuhls für Angewandte Sprachwissenschaft der RWTH Aachen mit jeweils einem Credit je Sprachkurs anerkannt werden.
- (2) Wahlpflichtveranstaltungen (Qualifikationsprofile) umfassen ein zu Beginn jedes Semesters öffentlich bekannt gegebenes Angebot von Veranstaltungen, aus denen die Studierenden je Studienabschnitt nach eigener Wahl und nach Platzverfügbarkeit eine bestimmte Zahl erfolgreich zu absolvieren haben. Für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen der Qualifikationsprofile gibt es spezielle Zugangsvoraussetzungen bezüglich maximaler Teilnehmerzahl und Vorleistungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden. Die Veranstaltungen zu den einzelnen Qualifikationsprofilen werden nur bei angemessener Teilnehmerzahl (s. entsprechende Veranstaltungsankündigungen in den Aus-

¹ Credits sind Bewertungspunkte, die dem voraussichtlichen Zeitaufwand für eine Unterrichtsveranstaltung wiedergeben. Für die Unterrichtsveranstaltungen eines zehensemestriigen Studiums werden dabei 300 Credits zugrunde gelegt. Da die individuellen Qualifikationsprofile ca. 10 % des Studienumfangs ausmachen sollen, werden für das erfolgreiche Absolvieren minimal 30 Credits verlangt.

hängen) durchgeführt. Die Liste der derzeitigen individuellen Qualifikationsprofile befindet sich in Anlage 7.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen im Zweiten Studienabschnitt mit zusammen mindestens 14 Credits aus Anlage 7 voraus.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Dritten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen im Zweiten und Dritten Studienabschnitt mit zusammen mindestens 30 Credits aus Anlage 7 voraus.
- (5) Für die Zulassung zum Praktischen Jahr sind zusammen mindestens 30 Credits aus den vorangegangenen Studienabschnitten nachzuweisen. Davon werden maximal 20 Credits für einen Wahlpflichtbereich anerkannt.
- (6) Wenn die bzw. der Studierende für einen Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 7 mindestens 15 Credits nachweisen kann, kann ihr bzw. ihm ein spezielles Zertifikat für das damit erworbene individuelle Qualifikationsprofil ausgestellt werden. Die Bedingungen für die Vergabe eines speziellen Zertifikats werden den Studierenden vor deren Entscheidung für ein bestimmtes Qualifikationsprofil bekannt gegeben. Zusätzlich eröffnet dieses Qualifikationsprofil die Möglichkeit einer Promotion in dem entsprechenden Bereich.
- (7) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtveranstaltungen ist durch Sammelleistungsnachweise des Studiendekanats zu belegen. Bezüglich regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme gelten die Definitionen in § 19 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 22

Dringend empfohlene Veranstaltungen

Dringend empfohlene Veranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen, die die Praktika vorbereiten oder begleiten (s. Anlage 2: Studienplan).

§ 23

Dokumentation der Studienleistungen

- (1) Jede bzw. jeder Studierende führt ab Eintritt in den Modellstudiengang ein persönliches Studienbuch/Portfolio, in denen die Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen festgehalten, die Ergebnisse der entsprechenden Leistungsüberprüfungen dokumentiert, den Erwerb der „minimal erforderlichen Kompetenz“ sowie auch die Ergebnisse aus dem Progress Test und der Ärztlichen Basisprüfung festgehalten werden. Das Portfolio dient den Studierenden zur Selbstkontrolle des Studienfortschrittes.
- (2) Um die Studierenden gegen Verlust des Portfolios abzusichern und ihnen eine optimale Betreuung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator zu gewährleisten, werden alle Informationen aus dem Portfolio parallel auch per EDV unter Einhaltung aller Datenschutzvorschriften dokumentiert. Die bzw. der Studierende erklärt sich mit der Aufnahme in den Modellstudiengang damit einverstanden, dass diese Informationen zum Zwecke der Beratung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie anonymisiert zur Evaluation des Modellstudiengangs genutzt werden dürfen.

III Prüfungen

§ 24

Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zum ersten Studienabschnitt ist die Zulassung durch die ZVS oder durch die RWTH gemäß § 3 Voraussetzung.
- (2) Die Prüfungen in den Praktikums-, Kurs-, Seminar-, Block- und Querschnittsveranstaltungen der jeweiligen Studienabschnitte werden studienbegleitend und im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung abgelegt.
- (3) Für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt wird der Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ anhand der im Portfolio dokumentierten Daten festgestellt. Die Überprüfung wird mittels Bescheinigung nach Muster der Anlage 3 bestätigt. Die Überprüfung umfasst die Feststellung, ob
 - die nachfolgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden:
 - Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung
 - Kurs der Chemie
 - Kurs der Physik
 - Kurs der Zellbiologie I
 - Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie
 - Kurs der Zellbiologie II
 - Kurs Propädeutik der Organsysteme
 - Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen
 - Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie
 - die Vorleistung gemäß § 9 – 60 Tage Krankenpflagedienst – erbracht wurde und
 - an zwei Progress Tests teilgenommen wurde.
 - Darüber hinaus ist eine hochschulärztliche Bescheinigung bezüglich Hepatitis B und C vorzulegen.

Die aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 31 Abs. 2 zu benoten. Die Einzelnoten werden als Anlage zum Zeugnis der Ärztlichen Basisprüfung aufgenommen. Der Übergang vom Ersten in den Zweiten Studienabschnitt kann nur zum Wintersemester und nur dann erfolgen, wenn alle geforderten Nachweise erbracht wurden.

- (4) Beim Übergang vom Zweiten zum Dritten Studienabschnitt findet die Ärztliche Basisprüfung statt. Die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erfolgt nach einem Medizinstudium von mindestens sechs Semestern und setzt den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 19 und 21 geforderten Veranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnittes, einen komplett abgeleisteten Krankenpflagedienst von insgesamt 90 Tagen gemäß § 9 sowie die Teilnahme an vier Progress Tests im Zweiten Studienabschnitt und Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt mindestens 14 Credits voraus. In der Ärztlichen Basisprüfung werden die wesentlichen Wissensinhalte und Fertigkeiten der ersten beiden Studienabschnitte fach- und organsystem-übergreifend geprüft. Das Bestehen dieser Prüfung ist die Zulassungsvor-

aussetzung zum Dritten Studienabschnitt. Die Veranstaltungen des 10. Semesters können aus didaktischen Gründen nicht vor Ableistung der Veranstaltungen des 8. bzw. 9. Semesters besucht werden.

- (5) Beim Übergang vom Dritten zum Vierten Studienabschnitt muss der erfolgreiche Abschluss aller gemäß § 19 und 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderten Veranstaltungen des Dritten Studienabschnittes (äquivalent zu den Voraussetzungen gemäß § 27 ÄAppO), eine Famulatur von vier Monaten gemäß § 10 sowie die Teilnahme an drei Progress Tests im Dritten Studienabschnitt und Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt 30 Credits nachgewiesen werden.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss der drei Tertiale des Praktischen Jahres ist die Zulassungsvoraussetzung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (s. § 28 – 33 ÄAppO). Diese Prüfung wird gemäß § 41 ÄAppO Abs. 1 Punkt 1 frühestens nach einem Medizinstudium von sechs Jahren als Staatsprüfung nach den Kriterien, die für die Absolventinnen und Absolventen des Regelstudiengangs Medizin anderer deutscher Hochschulen gelten, abgelegt. Für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gelten die Regelungen der ÄAppO.

§ 25 Ärztliche Basisprüfung Zulassung

- (1) Die Ärztliche Basisprüfung wird zweimal jährlich, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Antragsformulare sind im Studiendekanat erhältlich. Der Antrag auf Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung ist im sechsten Studiensemester zu stellen und muss dem Prüfungsausschuss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vorgelegt werden. Fällt der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist automatisch bis zum darauf folgenden Werktag 12.00 Uhr. Dem Antrag sind die in Absatz 3 geforderten Nachweise beizufügen.
- (3) Dem Antrag nach Absatz 2 sind beizufügen
 1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Medizin an der RWTH,
 2. der Nachweis der Vorleistung gemäß § 9 – insgesamt 90 Tage Krankenpflegedienst,
 3. der Nachweis der Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt gemäß § 24 Abs. 3 unter Vorlage der dort aufgelisteten Einzelnachweise,
 4. der Nachweis der gemäß § 19 Abs. 8 und § 21 Abs. 3 erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts des Modellstudiengangs. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - alle der folgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden (Leistungsnachweise):
 - Systemblock Bewegungsapparat
 - Systemblock Herz / Kreislauf
 - Systemblock Atmung, Teile I und II
 - Systemblock Blut / Abwehr
 - Systemblock Nervensystem
 - Systemblock Psyche
 - Systemblock Gastrointestinaltrakt

- Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane
 - Systemblock Endokrines System
 - Systemblock Haut
 - Systemblock Wachstum
 - Systemblock Altern / Onkologie
 - Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Pathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)
 - Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 2)
 - Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 2)
 - Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie; Allgemeine und Klinische Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)
- die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt mindestens 14 Credits aus den ersten beiden Studienabschnitten und
 - die Teilnahme an vier Progress Tests des Zweiten Studienabschnitts nachgewiesen wurde.
5. eine Erklärung,
- nicht die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden zu haben oder
 - sich nicht in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang einer anderen Hochschule zu befinden.
- (4) Die in Absatz 3 Nr. 4 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 31 Abs. 2 zu benoten. Die Einzelnoten werden in die Anlage des Zeugnisses der Ärztlichen Basisprüfung aufgenommen.

§ 26 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 25 Abs. 2 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgerecht vorlegt oder
 2. die Ärztliche Basisprüfung gemäß § 32 nicht wiederholt werden darf oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat zusammen bereits drei Prüfungsversuche in der Ärztlichen Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. im Ersten Abschnitt der Ärztlichen

chen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 bzw. in vergleichbaren Prüfungen in deutschen Modellstudiengängen nicht bestanden hat oder

5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die in § 25 Abs. 3 Nr. 4 geforderten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist nachgereicht werden.

§ 27

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Ärztlichen Basisprüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies unverzüglich durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten verlangt der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung wie beispielsweise Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

- (7) Wer vorsätzlich gegen Absatz 6 Satz 2 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.
- (8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Durch die Ärztliche Basisprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich insbesondere das medizinrelevante Grundlagenwissen angeeignet und die erste und zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale mit Erfolg durchlaufen und damit das Ziel des Zweiten Studienabschnitts erreicht hat. Eine detaillierte Zusammenstellung des in der Ärztlichen Basisprüfung verlangten Wissens und Könnens erhalten die Studierenden jeweils am Anfang der einzelnen Semester in den betreffenden Studienabschnitten. Der Prüfungstoff der Ärztlichen Basisprüfung ist in Anlage 4 zusammengefasst.
- (2) Die Ärztliche Basisprüfung besteht aus einer kombinierten Prüfung (mündlich-praktisch-schriftlich) in Form einer OSPE sowie einer schriftlichen Multiple-Choice-Prüfung. Gegenstand der Ärztlichen Basisprüfung sind die den Pflichtveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts zugeordneten Stoffgebiete.
- (3) Die in Anlage 9 ÄAppO genannten, schriftlich abzu prüfenden Inhalte des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung werden im Modellstudiengang durch benotete schriftliche Prüfungen der analogen Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs sowie durch die Multiple-Choice-Klausur im Rahmen der Ärztlichen Basisprüfung geprüft.

§ 29

Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)

- (1) In der OSPE soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem begrenzten Zeitrahmen und mit begrenzten Hilfsmitteln im Curriculum festgeschriebene Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden erkennen, Lösungswege finden bzw. entsprechende Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Zu diesem Zweck durchläuft jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat an einem Tag und in definierten Zeitintervallen zehn Prüfungsstationen mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten. Diese richten sich nach den Inhalten der Systemblöcke und Querschnittsveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts im AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN. An jeder Prüfungsstation werden den Kandidatinnen und Kandidaten vorformulierte Aufgaben gestellt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält vor Betreten der Prüfungsstation Zeit, die Aufgaben zu lesen. Anschließend hat sie bzw. er in der Prüfungsstation innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne Gelegenheit, die Aufgaben unter Beobachtung mündlich bzw. praktisch zu lösen. Die Leistungen werden von den Prüfenden unter Zuhilfenahme eines vom Prüfungsausschuss in Form einer Checkliste festgelegten Kriterienkatalogs nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab mit Punkten bewertet und dokumentiert. Aus der Dokumentation sind die Gegenstände der Prüfung, die für die Prüfungsleistung vergebenen Punkte sowie Besonderheiten oder Unregelmäßigkeiten des Prüfungsverlaufs ersichtlich.

- (3) Von der Zahl der Prüfungsstationen, den Zeitintervallen in der Prüfung sowie der Dauer der Prüfung - wie nachfolgend beschrieben - kann abgewichen werden. In diesem Falle ist ein Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Dieser Beschluss muss den Studierenden bis spätestens drei Monate vor der Prüfung per Aushang bekannt gegeben werden.
- (4) Die Details der Prüfung (genaue Anzahl der Stationen, Dauer der Stationen des mündlich-praktischen Teils und Anzahl der Fragen des schriftlichen Teils) werden jeweils spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Bestehensregeln des mündlich-praktischen Teils sind folgende:
 1. Die Bestehensgrenze einer einzelnen Prüfungsstation liegt bei 60 % der maximal erreichbaren Punkte. Ergibt die Berechnung der Bestehensgrenze keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch gerundet.
 2. Eine Station des mündlich-praktischen Teils der Ärztlichen Basisprüfung ist erfolgreich durchlaufen, wenn mindestens die Bestehensgrenze erzielt wird.
 3. Die Mindestzahl der zu bestehenden Stationen entspricht 80 % der Gesamtanzahl der Stationen. Ergibt die Berechnung der Mindestzahl der Stationen keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch gerundet.
 4. Der mündlich-praktische Teil der Ärztlichen Basisprüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Mindestzahl der Stationen bestanden ist und insgesamt mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl aller Prüfungsstationen erzielt wird.
- (6) Die Note des mündlich-praktischen Teils der Ärztlichen Basisprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen aller Prüfungsstationen. Die Benotung erfolgt nach dem Benotungsschema von § 31.

§ 30 Multiple-Choice-Klausur

- (1) In der dreistündigen Multiple-Choice-Klausur werden die Inhalte der organ- und systemübergreifenden Querschnittsveranstaltungen sowie der Systemblöcke geprüft.
- (2) Für jede zutreffend beantwortete Frage erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Punkt. Eine Frage gilt als zutreffend beantwortet, wenn auf dem Antwortbogen die richtige Antwort markiert wurde. Eine nicht zutreffend beantwortete Frage führt nicht zum Punkteabzug.
- (3) Die Bestehensregeln der Multiple-Choice-Klausur der Ärztlichen Basisprüfung sind folgende:
 1. Die Klausur ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Ärztlichen Basisprüfung teilgenommen haben. Ergibt die Berechnung der Bestehensgrenze keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch gerundet.
 2. Der schriftliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Bestehensgrenze erzielt wird.
- (4) Die Bewertung und Benotung der MC-Klausur erfolgt nach § 31.

§ 31
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen
der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Die Ärztliche Basisprüfung ist bestanden, wenn der mündlich-praktische sowie der schriftliche Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur dieser Prüfungsteil wiederholt werden.
- (2) Für die Bewertung der mündlich-praktischen sowie der schriftlichen Prüfungsleistungen sind – gemäß § 13 ÄAppO – jeweils folgende Noten zu erteilen:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung,	mindestens 75 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
gut	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,	mindestens 50 aber weniger als 75 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,	mindestens 25 aber weniger als 50 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,	keine oder weniger als 25 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	unter der Bestehensgrenze

- (3) Die Gesamtnote der Ärztlichen Basisprüfung ergibt sich zu 60 % aus der Note des mündlich-praktischen Teils und zu 40 % aus der Note des schriftlichen Teils. Die Gesamtnote, der Mittelwert der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsstationen und die dazu gehörige Standardabweichung werden bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet.

Die Gesamtnote lautet

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt bis 1,50,
gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50,
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50,
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00.

- (4) Das Ergebnis der Ärztlichen Basisprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
- die vergebene Punktzahl der einzelnen Prüfungsstationen des mündlich-praktischen Teils,
 - die Anzahl der bestandenen Prüfungsstationen des mündlich-praktischen Teils,
 - die Note des mündlich-praktischen Teils,
 - die vergebene Punktzahl des schriftlichen Teils
 - die Note des schriftlichen Teils und
 - die Gesamtnote der Ärztlichen Basisprüfung

- (5) Darüber hinaus werden die dazugehörigen Durchschnittsleistungen der betreffenden Kohorte samt Mittelwert und dazugehöriger Standardabweichung zeitnah veröffentlicht.

§ 32

Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung

Die Ärztliche Basisprüfung kann, falls sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach einem Semester und zwar zum nächsten Prüfungstermin möglich. Nach erfolgloser Ablegung von zwei Wiederholungsversuchen gilt der Prüfling als endgültige Nichtbesteherin bzw. endgültiger Nichtbestehender im deutschen Bundesgebiet. Eine Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO ist damit nicht mehr möglich. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Eine bestandene Prüfung oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

§ 33

Zeugnis

- (1) Über die abgeschlossene Ärztliche Basisprüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis nach Muster der Anlagen 5 und 6 ausgestellt. Die Anlage des Zeugnisses enthält die einzelnen Noten der Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des zweiten Studienabschnitts. Das Zeugnis und die Anlage sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben, an dem die Ärztliche Basisprüfung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Ärztliche Basisprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt im Rahmen des Aachener Modellstudiengangs Medizin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und eine Übersicht der äquivalenten Leistungsnachweise nach ÄAppO.

§ 34

Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Wird der Täuschungsversuch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage einer Täuschung erbracht wurden, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden deklarieren.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis auszuhändigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- (1) Nach Abschluss des Praktischen Jahres unterziehen sich die Studierenden des Aachener Modellstudiengangs Medizin dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 27 bis 33 ÄAppO.
- (3) Eine detaillierte Zusammenstellung des verlangten Wissens und Könnens für den bundeseinheitlich durchgeführten Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet sich in den Gegenstandskatalogen des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz.

IV Schlussbestimmungen

§ 37

Studienberatung

- (1) Es wird den Studierenden empfohlen, zwecks Information über den Modellstudiengang Medizin auf diese Studien- und Prüfungsordnung, die allen Studierenden über die Homepage der RWTH Aachen zugänglich ist, und auf die ÄAppO zurückzugreifen.
- (2) Die Beratung bei individuellen Studienproblemen und zu organisatorischen Fragen des Modellstudiengangs obliegt den Jahrgangskoordinatorinnen und -koordinatoren. Für fachlichen Rat stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Vor Beginn einer jeden Veranstaltung werden ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher in der Kursordnung veröffentlicht.
- (3) Die bzw. der für die Studienberatung des jeweiligen Jahrgangs zuständige Jahrgangskoordinatorin bzw. Jahrgangskoordinator und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Medizinischen Fakultät werden Studierende zur Studienberatung einladen, wenn sie die Generalwiederholung nicht bestanden oder nicht angetreten haben und ihnen dadurch nicht mehr kompensierbare Verzögerungen im Studium entstehen.

- (4) Weitere Informations- und Beratungsstellen der RWTH
- a) Studierendensekretariat: Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht der Studienbeiträge, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
 - b) Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office): Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.
 - c) Zentrale Studienberatung: Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
 - d) Studierendenwerk Aachen: Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (5) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Medizin und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

§ 38 Evaluation

Die Studierenden werden gemäß § 2 Abs. 4 der Evaluierungsordnung für Lehre und Studium der RWTH Aachen vom 6. März 2002 angehalten, bei der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

§ 39 Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien

- (1) Der Modellstudiengang Medizin wird für die Laufzeit von mindestens acht Jahren und höchstens elf Jahren gerechnet ab dem WS 2003/04 durchgeführt. Eine Verlängerung des Modellversuchs auf Antrag wird bei erfolgreicher Evaluation angestrebt.
- (2) Der Modellstudiengang wird gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 ÄAppO abgebrochen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen an der Medizinischen Fakultät der RWTH nicht mehr gewährleistet ist und die Gewährleistung nicht mehr hergestellt werden kann oder wenn die Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg nicht erwarten lassen.

§ 40 Dissensregelung

In Fällen, die von dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, gilt die jeweils gültige ÄAppO.

§ 41 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2003/2004 an der RWTH zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung vom 26.03.2008 (amtliche Bekanntmachungen 2008 Nr. 040, S. 469-496) und die Studienordnung vom 26.03.2008

(Amtliche Bekanntmachungen 2008 Nr. 041, S. 497-537) außer Kraft. Für Studierende, die vor dem WS 2005/2006 an der RWTH zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden, gilt § 19 Abs. 5, S.1 (Begrenzung der Kursteilnahme) in der Fassung der Studienordnung vom 09.09.2004 (Amtliche Bekanntmachungen 2004, Nr. 913, S. 6871-6912) bis zum 30.09.2010. Für Studierende, die vor dem WS 2008/2009 und nach dem WS 2005/2006 zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden, gilt § 19 Abs. 5 S. 1 (Begrenzung der Kursteilnahme) in der Fassung der Studienordnung vom 31.03.2008 (Amtliche Bekanntmachungen 2008 Nr. 041, S. 497 – 537) bis zum 30.09.2010. Nach dem 30.09.2010 werden alle Studierenden des Modellstudiengangs Medizin nach dieser Studien- und Prüfungsordnung behandelt.

- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 14.07.2008 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.09.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.11.2008

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1: Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN (zu § 4)

Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am AACHENER MODELL-STUDIENGANG MEDIZIN gemäß § 41 ÄAppO sowie Erklärung der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle der RWTH Aachen in Zusammenhang mit der Implementierung des o. g. Studiengangs

Hiermit bestätige ich,

.....
(Vorname, Name)

geboren am in

wohnhaf in.....

Matrikelnummer:

dass ich aus freiem Willen am Modellstudiengang Medizin der RWTH teilnehme. Ich nehme folgende Umstände zur Kenntnis und bestätige mein Einverständnis damit:

1. Die Teilnahme am AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN führt zu einer Einschränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels. Insbesondere die Möglichkeit, den Studienort ohne Verlust der Anerkennung von Studienleistungen und damit ohne Verlust von Studienzeit zu wechseln, ist nach meiner Immatrikulation im AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN aufgrund seines vom Regelstudiengang abweichenden Aufbaus nicht gegeben.
2. Bei Beendigung des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN durch die RWTH besteht entweder die Möglichkeit, in einem wieder eingerichteten Regelstudiengang Medizin an der RWTH weiter zu studieren oder sich nach der Anerkennung von bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Studienleistungen an einer anderen Universität zu bewerben. Letzteres wird nicht ohne Verlust von Studienzeit möglich sein.
3. Einwilligungserklärung (§ 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW)

Ich willige ein,

- dass die Informationen aus meinem Studienbuch/Portfolio (siehe § 23) sowie ein Lichtbild von mir durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator und/oder deren bzw. dessen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Gleiches gilt für personenbezogene Daten aus meinem Studium und die Ergebnisse der Prüfungen, auch staatlichen sowie Daten aus meiner späteren, an das Studium anschließenden Weiterbildung.
- dass die gespeicherten Daten aus meinem Studium und die gespeicherten Ergebnisse meiner universitären Prüfungen im Rahmen der Studienberatung zu meiner persönlichen Unterstützung und Beratung durch meine Jahrgangskoordinatorin bzw. meinen Jahrgangskoordinator und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan verwendet werden. Beratungen erfolgen auf Anfrage oder auf Initiative der Jahrgangskoordinatorin bzw. des Jahrgangskoordinatoren.
- dass ich während oder nach dem Ende meiner Weiterbildung durch die zuständige Stelle hierzu befragt werden darf.

Hinweis zur Einwilligungserklärung

Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte (Institutionen und natürliche Personen, die nicht am AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN beteiligt sind) übermittelt.

Auf Anfrage wird Ihnen eine Einsichtnahme in Ihre Daten gewährt.

Es werden keine unzumutbaren oder sachfremden Angaben für den o. a. Modellstudiengang erhoben oder gespeichert.

Bei endgültigem Nichtbestehen der Ärztlichen Basisprüfung ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät in analoger Rechtsauslegung zu § 20 ÄAppO verpflichtet, dem Landesprüfungsamt dies mitzuteilen.

Nach Abschluss oder nach Abbruch des Studiums werden Ihre personenbezogenen Daten außer den für Sie relevanten und nachweispflichtigen Daten unverzüglich anonymisiert. Diese Anonymisierung bewirkt, dass Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

Auswertungen und Publikationen für wissenschaftliche oder sonstige Zwecke erfolgen nur auf der Basis anonymisierter Daten.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies nachteilige Folgen hat. Nach Widerruf werden Ihre personenbezogenen Daten bis auf die für Sie später noch relevanten und nachweispflichtigen Daten unverzüglich gelöscht.

Die zur Speicherung und Verarbeitung der Daten genutzten technischen Einrichtungen entsprechen den allgemeinen Datensicherheits- und Datenschutzstandards. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die mit Ihren Daten arbeiten an die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden und entsprechend geschult sind.

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten bleibt auf den o. g. Zweck beschränkt.

Hauptnorm für die Definition von Rechten und Pflichten der Beteiligten in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten ist das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (DSG NRW).

Für datenschutzrechtliche Rückfragen können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums oder direkt an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

Telefon: +49 (0) 241 / 80 89051

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ukaachen.de

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2: StudienplanErläuterungen:

I/II/III Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden
 V = Vorlesung; K = Kurs; B = Blockveranstaltung; Sb = Systemblock; Bp = klinisches Blockpraktikum; Qv = Querschnittsveranstaltung
 S = Scheinpflichtig; s = Teilscheinpflichtig; W = Wahlpflicht; D = dringend empfohlen, P = Prüfung

STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (siehe auch § 19 Abs. 8)
1. Fachsemester (Wintersemester)				
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	B	S, P		--
Kurs der Chemie	K	S, P		--
Kurs der Physik	K	S, P		--
Kurs der Zellbiologie I	K	S, P		--
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	K	S, P		--
			364 ²	
2. Fachsemester (Sommersemester)				
Kurs der Zellbiologie II	K	S, P		--
Kurs Propädeutik der Organsysteme	K	S, P		--
Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	K	S, P		--
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	K	S, P		--
			426	

II. STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
3. Fachsemester (Wintersemester)				
Systemblock Bewegungsapparat	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Herz / Kreislauf	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Atmung, Teil I	Sb	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG

² Diese Zahl berücksichtigt die Stundenzahlen und Relationen gemäß § 2 und § 27 ÄAppO.

Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Allgemeine Pathologie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			341	

4. Fachsemester (Sommersemester)				
Systemblock Atmung, Teil II	Sb	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Blut / Abwehr	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Nervensystem	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters für Gruppe A (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie))	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters für Gruppe B (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (Systematik der Humangenetik)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			362	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
5. Fachsemester (Wintersemester)				
Systemblock Psyche	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Gastrointestinaltrakt	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters für Gruppe B (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie))	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG

Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters für Gruppe A (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Umwelthygiene; Einführung in die klinische Umweltmedizin)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie; Allgemeine und Klinische Virologie), Teil I	Qv	*		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			355	

* anwesenheitspflichtiger, vorverlegter Teil der Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters.

6. Fachsemester (Sommersemester)				
Systemblock Endokrines System	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Haut	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Wachstum	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Altern / Onkologie	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie), Teil II	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Allgemeine und Klinische Virologie), Teil II	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Krankenhausthygiene und Infektionsprophylaxe)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			310	
Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Zweiten Studienabschnitts	K	W, P		mindestens 14 credits
erstes Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO)	K	W, P		davon 5 credits

III. STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
7. Fachsemester (Wintersemester)				
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Palliativmedizin und Schmerz	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG

Block Altern / Allgemeinmedizin	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Rechtsmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Sinnesorgane und Kommunikation	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Chirurgie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Innere Medizin	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			221	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
8. Fachsemester (Sommersemester)/9. Semester (Wintersemester)				
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Chirurgische Fächer/-Orthopädie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Innere Medizin	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Neurologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Pädiatrie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Radiologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG

Blockpraktikum Urologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Klinisch-pathologische Konferenz	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Allgemeinmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Chirurgie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Dermatologie und Venerologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Frauenheilkunde	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Innere Medizin	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Intensivmedizin/Anästhesie/-Notfallmedizin	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Kinderheilkunde	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Neurologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Radiologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung psychiatrisch-psychosomatische Fächer	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Urologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			936	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19Abs. 8)
10. Fachsemester (Sommersemester)				
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG

Kurs der Klinischen Umweltmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Klinischer Kompetenzkurs	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			270	
Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Dritten Studienabschnitts	K	W, P		30 Credits inkl. der im Zweiten Studienabschnitt erworbenen Credits davon 5 Credits
zweites Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 sowie Anlage 3 ÄAppO)	K	W, P		

Anlage 3: Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt

B e s c h e i n i g u n g
über den

**erfolgreichen Abschluss der ersten beiden Semester
des Modellstudiengangs Medizin Aachen
(Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“)**

Name des/der Studierenden

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat im Winterhalbjahr und im Sommerhalbjahr vom bis zum an folgenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Unterrichtsveranstaltungen in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Vorlesungen im Winterhalbjahr sowie im Sommerhalbjahr regelmäßig besucht:

Leistungsnachweis	Note
• Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	
• Kurs der Chemie	
• Kurs der Physik	
• Kurs der Zellbiologie I	
• Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	
• Kurs der Zellbiologie II	
• Kurs Propädeutik der Organsysteme	
• Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	
• Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	

Die/der Studierende hat zudem im gleichen Zeitraum an zwei Progress Tests teilgenommen und die Vorleistung gemäß § 9 – 60 Tage Krankenpflegedienst – erbracht.

Aachen, den

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 4: Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung

Das erforderliche Prüfungswissen zur Ärztlichen Basisprüfung betrifft

- die relevanten naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin,
- das Grundlagenwissen zu Bau und Funktion des menschlichen Körpers einschließlich seiner Organsysteme,
- die Grundlagen der Krankheitsentstehung in diesen Organsystemen,
- die Grundlagen der Mikrobiologie, Virologie, Immunologie und Hygiene,
- diejenigen klinischen Beispiele, die geeignet sind, die systemtypischen pathogenetischen Prinzipien zu illustrieren und die von besonderer sozioökonomischer Bedeutung sind,
- die Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und die Grundlagen spezieller Untersuchungsmethoden (einschließlich laborgestützter, bildgebender, elektro-physiologischer und anderer apparativer Diagnostik und grundlegender psychodiagnostischer Ansätze), die geeignet sind, die relevanten Krankheitsprozesse zu diagnostizieren,
- die therapeutischen Prinzipien, die geeignet sind, diese Krankheitsprozesse zu behandeln,
- die Grundlagen der Arzt-Patienten-Beziehung,
- die Grundlagen der evidenzbasierten Medizin, der Medizinischen Informatik und Medizinischen Biometrie,
- die klinisch-epidemiologischen und sozialmedizinischen Grundlagen der Krankheitsentstehung und –verhütung und
- die Grundlagen der Arbeitsmedizin einschließlich der Analyse von Arbeitsplatz- und Berufsbelastung und der Pathogenese von Berufskrankheiten.

Der Nachweis, dass die Prüflinge fächerübergreifendes Wissen und Verständnis von den zellbiologischen Grundlagen, vom Bau, der Funktion, den systemtypischen pathogenetischen Prinzipien, den charakteristischen Krankheitsbildern einschließlich der Möglichkeiten ihrer Diagnose und der Grundlagen ihrer Behandlung besitzen, muss vor allem zu den folgenden Systemen erbracht werden:

- Bewegungsapparat,
- Herz-Kreislauf-System,
- Atmungsorgane einschließlich Säure-Basen-Gleichgewicht,
- Blut und Abwehrorgane,
- Nervensystem,
- Psyche,
- Gastrointestinaltrakt einschließlich Leber,
- Harn- und Geschlechtsorgane,
- endokrines System,
- Haut,
- Entwicklung, Wachstum und Pubertät sowie
- Altern.

Anlage 6: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind

Name des/der Studierenden, geboren am in hat an allen Unterrichtsveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und somit die Minimal Erforderliche Kompetenz erreicht.

Bei der Benotung der Leistungsnachweise im Zweiten Studienabschnitt, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung zu erbringen waren, hat *Name des/der Studierenden* folgende Noten erlangt:

Leistungsnachweise		Benotung
Systemblock Bewegungsapparat		
Systemblock Herz / Kreislauf		
Systemblock Atmung, Teile I und II		
Systemblock Blut / Abwehr		
Systemblock Nervensystem		
Systemblock Psyche		
Systemblock Gastrointestinaltrakt		
Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane		
Systemblock Endokrines System		
Systemblock Haut		
Systemblock Wachstum		
Systemblock Altern / Onkologie		
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Pathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)		
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters	Studierendengruppe A: evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie); Systematik der Humangenetik	
	Studierendengruppe B: Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Systematik der Humangenetik	
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters	Studierendengruppe A: Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Umwelthygiene; Einführung in die klinische Umweltmedizin	
	Studierendengruppe B: evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie); Umwelthygiene; Einführung in die klinische Umweltmedizin	
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie; Allgemeine und Klinische Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)		
Erstes Wahlfach		

Aachen, den

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 7: Qualifikationsprofile

Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

Qualifikationsprofil: Medizin und Technik

Qualifikationsprofil: Medizin und Ethik (Arzt - Patient - Gesellschaft)

Qualifikationsprofil: Zellbiologie/Humangenetik

Qualifikationsprofil: Neue Medien, Kommunikation, Didaktik

Qualifikationsprofile: Klinik

Liste der derzeitigen klinischen Qualifikationsprofile: Klinische Neurowissenschaften; Palliativmedizin; Unfallchirurgie; Sport-, Flug und Reisemedizin; Anästhesiologie

Qualifikationsprofil: Prüfarzt

Qualifikationsprofil: Bioinformatik

Qualifikationsprofil: Public Health

Qualifikationsprofil: Infektiologie

Qualifikationsprofil: Biowerkstoffe

Anlage 8: Liste der klinischen Ausbildungsstätten

(zu § 14 Abs. 6)

Universitätsklinikum der RWTH Aachen
 Pauwelsstraße 30
 52074 Aachen

Im Universitätsklinikum Aachen werden für das Praktische Jahr folgende Fächer angeboten: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie und Venerologie, Gynäkologie, Herz-/Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Palliativmedizin, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Im Folgenden sind die Akademischen Lehrkrankenhäuser der RWTH Aachen aufgelistet:

Lehrkrankenhaus	angebotene Fächer im PJ
Krankenhaus Düren gem. GmbH	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Radiologie, Urologie
St. Antonius Hospital Eschweiler	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Urologie
St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin
Kreiskrankenhaus St. Elisabeth Grevenbroich	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Luisenhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Radiologie
Marienhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Evangelisches Krankenhaus Bethesda Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Kliniken Maria-Hilf GmbH Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Neurologie, Nuklearmedizin, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie
Elisabeth-Krankenhaus Rheydt	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Radiologie, Urologie
Bethlehem-Krankenhaus Stolberg	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Orthopädie, Radiologie
Medizinisches Zentrum Kreis Aachen GmbH, Betriebsteile Bardenberg und Marienhöhe	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Radiologie, Urologie

Die aktuelle Liste der vom Landesprüfungsamt anerkannten Akademischen Lehrpraxen der RWTH Aachen kann im PJ-Büro eingesehen werden.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Lehrgebietes Allgemeinmedizin koordiniert die Zuweisung von Plätzen für das Wahlfach im PJ Allgemeinmedizin an die Akademischen Lehrpraxen in Absprache mit den jeweiligen Studierenden.

Anlage 9: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr (zu § 14 Abs. 6)

Ausbildungskatalog der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen für das Praktische Jahr

1. Einleitung

Gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) soll das Praktische Jahr dazu dienen, das während der vorhergegangenen Studienzeit erworbene Wissen und die erlernten praktischen Fähigkeiten patientennah zu vertiefen und zu erweitern. Die Ausbildung am Krankenbett soll dabei im Mittelpunkt stehen. Es ist das Ziel des Praktischen Jahres, die Studierenden auf die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt vorzubereiten.

Das Praktische Jahr gliedert sich in drei Tertiale von jeweils 16 Wochen. Dabei sind je ein Tertial in Innerer Medizin, in Chirurgie und in einem klinisch-praktischen Wahlfach oder in Allgemeinmedizin abzuleisten. Es werden Fehlzeiten von bis zu 20 Ausbildungstagen angerechnet.

Als Wahlfächer zugelassen sind: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie und Venerologie, Gynäkologie, Herz-/Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Palliativmedizin, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen ist daran interessiert, dass der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung im Praktischen Jahr in dem Erlernen der Fertigkeiten liegt, die eine Ärztin bzw. ein Arzt in der Allgemeinmedizin benötigt. Es ist eine fachkompetente, der modernen akademischen Lehre folgende Ausbildung in arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Konferenzen zu sichern. Das Studiendekanat und die Fachvertreter der Pflicht- und Wahlfächer der Medizinischen Fakultät Aachen werden das Curriculum der PJ-Studierenden mit den Verantwortlichen an den Akademischen Lehrkrankenhäusern entsprechend den Ausbildungszielen strukturieren.

1.1 Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele im Praktischen Jahr beinhalten:

- die Einübung von praktischen Fertigkeiten,
- die Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischen Anforderungen,
- die Erweiterung der kommunikativen und sozialen Kompetenzen, und
- das Vertiefen der Fähigkeit des problemorientierten Denkens.

1.2 Ausbildungsinhalte

Unter Berücksichtigung der „Richtlinien des Landes NRW“ und der vorstehend aufgeführten Ausbildungsziele muss den PJ-Studierenden in den drei 16-wöchigen Ausbildungsabschnitten Gelegenheit zum Erlernen folgender Tätigkeiten gegeben werden:

1.2.1 Allgemeines

Alle PJ-Studierenden sollen Patientinnen und Patienten unter einer verantwortlichen Anleitung selbständig ganzheitlich betreuen können. Die Betreuung der Patientinnen und Patienten beinhaltet:

- die Anamneseerhebung,
- die Untersuchung der Patientin bzw. des Patienten,
- Laboruntersuchungen,

- die Interpretation der Untersuchungsergebnisse,
- die Einbeziehung der psychosozialen Aspekte der Patientin bzw. des Patienten,
- das Arzt-Patienten-Gespräch,
- die Erarbeitung eines diagnostischen und therapeutischen Plans,
- die Kontrolle des Therapieverlaufs und –erfolgs,
- die Einleitung und Durchführung von präventiven Maßnahmen
- die Dokumentation (Aktenführung, Krankenbericht) und
- die Reflektion der Patientenbetreuung (Vorstellung des Falls, Nachgespräch mit der anleitenden Ärztin bzw. dem anleitenden Arzt)
- Erheben der Anamnese unter besonderer Berücksichtigung operativ behandelter Vorerkrankungen und der Co-Morbidität
- Unmittelbare Krankenuntersuchung unter direkter ärztlicher Anleitung
- Anlegen einer Krankengeschichte mit Befunddokumentation
- Diagnosestellung mit Differentialdiagnose und Erstellung eines diagnostischen Untersuchungsprogramms
- Erstellen eines Therapieplans, einschließlich Kontrolle von Verlauf und Erfolg der Therapie (pharmakotherapeutisch, physikalisch etc.)
- Teilnahme an Stationsvisiten, Konsiliarbesprechungen, Kurvenvisiten, ggf. Balint-Gruppen
- Patientenvorstellung bei Visiten und Stationskonferenzen
- Kontinuierliche Führung der Krankengeschichte der betreuten Patientinnen und Patienten mit Dokumentation des Krankenverlaufs
- Erstellen von Befundberichten, Epikrisen und Entwürfen zu Arztbriefen sowie einfachen gutachtlichen Bescheinigungen für die betreuten Patientinnen und Patienten
- Erlernen der Technik der Blutentnahme, der intravenösen Injektion, Infusion und Transfusion
- Auswertung und Beurteilung klinisch-chemischer sowie physikalischer Untersuchungsbefunde zur Diagnosestellung und Abschätzung der Operabilität
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen
- Indikationsstellung zu und Teilnahme an speziellen Untersuchungen (Endoskopie, Lungenfunktionsprüfung, Organpunktion, Arterienpunktion, etc.)
- Teilnahme am Nacht- und Wochenenddienst als Begleitung der/des diensthabenden Ärztin bzw. Arztes.
- Teilnahme an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen.
- Teilnahme an Obduktionsdemonstrationen und klinisch-pathologischen Konferenzen.

1.2.2 Innere Medizin

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Tertial ‚Innere Medizin‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Anfertigung und Beurteilung von Elektrokardiogrammen
- Ausführung einfacher klinisch-chemischer und hämatologischer Untersuchungen (für diesen Ausbildungsteil sind etwa 40 Stunden im 16-wöchigen Ausbildungsabschnitt vorzusehen)
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen
- Indikationsstellung zu schwierigen und aufwendigen diagnostischen Eingriffen
- Teilnahme an der Durchführung der Hirntoddiagnostik, auch in Hinblick auf eine Organspende
- Teilnahme an intensivmedizinischen Maßnahmen, insbesondere an Reanimationsmaßnahmen (mit Übungen am Phantom), Defibrillation, Herzschrittmacheranwendung, Schockbehandlung,

Komabehandlung, Behandlung der respiratorischen Insuffizienz, Vergiftungen. Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind etwa 40 Stunden innerhalb des 16-wöchigen Ausbildungsabschnitts vorzusehen.

- Gemäß den „Richtlinien für die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudierenden während des dritten klinischen Abschnitts“ des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung sollen bei den sog. „einfachen klinisch-chemischen und hämatologischen Untersuchungen“ folgende Untersuchungen im Labor durchgeführt werden:
 - a) Blutbild mit Differentialblutbild,
 - b) Harnuntersuchung mit Sedimentbeurteilung und
 - c) Blutuntersuchung auf: Zucker, Elektrolyte, Harnstoff, Kreatinin, Gesamteiweiß, Transaminasen, CPK, pO₂, pCO₂, Säurebasenstatus u.a. Standardparameter.

1.2.3 Chirurgie

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Tertial ‚Chirurgie‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Erlernen der Grundzüge der Vorbehandlung und Vorbereitung von Patientinnen und Patienten auf chirurgische Eingriffe, insbesondere durch Teilnahme am präoperativen Aufklärungsgespräch
- Teilnahme an der Nachsorge; Lernen der Nachsorgerichtlinien
- Teilnahme an der chirurgisch-anästhesiologischen Intensivbehandlung insbesondere an Reanimationsmaßnahmen (Herzmassage, Notintubation und Beatmung, Defibrillation, intrakardiale Injektion und Kenntnis der gebräuchlichen Pharmaka). Erlernen der Grundzüge der Intensivtherapie wesentlicher chirurgischer Krankheitsbilder (schweres Kombinationstrauma, schwere Verbrennungen, Peritonitis). Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind mindestens 40 Stunden im 16-wöchigen Ausbildungsabschnitt vorzusehen.
- Die praxisnahe Anleitung im chirurgischen Ausbildungsabschnitt beinhaltet folgende Themen:
 - a) chirurgische Wundbehandlung, einschließlich Anlegen von Verbänden,
 - b) Anlegen von Gipsverbänden,
 - c) Injektionen,
 - d) Körperhöhlenpunktionen und
 - e) Katheterisieren der Harnblase.
- Bei der engen Verflechtung von Chirurgie und Anästhesiologie wird die Einbindung der Anästhesie in die chirurgische Ausbildungszeit angeraten. Die Studierenden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, die Grundlagen der Anwendung einfacher, örtlicher und allgemeiner Anästhesieverfahren zu erlernen und an ihrer Durchführung teilzunehmen. Für die hierfür erforderliche theoretische Unterweisung in die Anästhesie ist etwa eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

1.2.4 Allgemeinmedizin und Wahlfächer

Für die Wahlfächer gelten, soweit sie den operativen und nichtoperativen Stoffgebieten zuzuordnen sind, Absatz 1.2.1 bis 1.2.3 analog.

Speziell für das Wahlfach Allgemeinmedizin sind folgende Ausbildungsinhalte vorgesehen:

- Ärztliche Basisversorgung einschließlich Differenzierung gefährlicher Krankheitsverläufe, auch in ihren Vor- und Frühstadien, sowie der Notfallversorgung
- Abstimmung aller Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Prozess, auch durch sekundär- und tertiärversorgende Einrichtungen, sowie durch nichtärztliche Gesundheitsberufe und Gruppenselbsthilfe unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Patientinnen und Patienten, deren Familien und des Gesundheitssystems
- Behandlung, gesundheitliche Betreuung und Langzeitbeobachtung von Familien oder familienähnlichen Gruppen in mehreren Generationen im häuslichen Milieu in somatischer, psychischer und sozialer Hinsicht
- Diagnostische und therapeutische Möglichkeiten im Rahmen der Krankheitsentstehung und Bewältigung des chronischen Krankseins im Krankheitsprozess eines Menschen, einschließlich Maßnahmen der Prophylaxe, Rehabilitation und gemeindenahen Vernetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen.
- Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeit in Diagnostik und Therapie, die aus der Zusammenschau bio-psycho sozialer Faktoren und typischer Handlungsweisen in der Allgemeinpraxis, beispielsweise bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Organsysteme, resultiert

2. Durchführung und Organisation

Während der drei Ausbildungsabschnitte des PJ sollen die Studierenden unmittelbar an der Krankenversorgung, an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen teilnehmen. Die Tätigkeiten sollen während des gesamten Praktischen Jahrs im täglichen Durchschnitt zu zwei Drittel Krankenversorgung und zu einem Drittel Fallbesprechungen und Selbststudium ausmachen.

Gemäß § 3 Abs. 4 ÄAppO dürfen die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Ein Rotationssystem muss insoweit angestrebt werden, dass sowohl innerhalb des Tertials Innere Medizin als auch innerhalb des Tertials Chirurgie mindestens einmal die Fachklinik gewechselt wird, um einen möglichst breiten Einblick in die jeweiligen Fächer gewährleisten zu können.

Existiert in einem Lehrkrankenhaus eine poliklinische Abteilung, so sollten PJ-Studierende mindestens zwei Wochen lang die Möglichkeit erhalten, ambulante Patientinnen und Patienten in den Polikliniken zu betreuen.

Die tägliche Ausbildungszeit im Operationssaal darf im Interesse der chirurgischen Ausbildung auf den Krankenstationen eine Gesamtwochenstundenzahl von zehn Stunden nicht überschreiten. Dabei sollen die Wünsche des einzelnen Studierenden soweit möglich berücksichtigt werden. Den Studierenden muss die Gelegenheit gegeben werden, regelmäßig an den Visiten der ausbildenden Station teilzunehmen.

Zur unmittelbaren Teilnahme an der Krankenversorgung werden die Studierenden auf die Krankenstationen, Ambulanzen, im Kreissaal oder in die Operationssäle eingeteilt, wo sie jeweils einem/einer bestimmten Arzt/Ärztin zugeordnet werden, der/die den Studierenden anleitet und unterweist.

Auf den Stationen übernimmt diese Funktion in der Regel die Stationsärztin bzw. der Stationsarzt, sofern sie bzw. er die notwendige fachliche Qualifikation besitzt. Von der notwendigen fachlichen Qualifikation kann ausgegangen werden, wenn sie bzw. er das dritte Weiterbildungsjahr zur Facharztärztin bzw. zum Facharzt absolviert hat. Die Zahl der Studierenden auf den Stationen sollte einen pro zehn Krankenbetten nicht überschreiten.

In den Ambulanzen kann jeweils ein Studierender einer qualifizierten Ärztin bzw. einem qualifizierten Arzt zugewiesen werden. Der Einsatz im Operationssaal, im Kreissaal oder an speziellen Untersuchungs- und Behandlungsplätzen erfolgt nach Maßgabe der bzw. des für das Fachgebiet zuständigen Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiters oder eines Beauftragten. Bei Teilnahme am Nacht- oder Wochenenddienst wird der Studierende der diensthabenden Ärztin bzw. dem diensthabenden Arzt zugeordnet. Jeder Studierende soll Krankheitsfälle der Station unter verantwortlicher Anleitung selbst betreuen.

Bei Stationskonferenzen, speziellen Befundauswertungen sowie Demonstration und Besprechung spezieller Untersuchungsergebnisse (inkl. fachspezifische Röntgenbesprechung), sind jeweils nur die unmittelbar von dieser Veranstaltung betroffenen PJ-Studierenden zu beteiligen. Sie sollen dabei zu aktiver, problemlösungsorientierter Mitarbeit angeregt werden.

Die Organisation der PJ-Veranstaltungen erfolgt durch die Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter oder eine Beauftragte bzw. einem Beauftragten. Die Durchführung dieser Veranstaltungen findet an den Einsatzorten der Studierenden unter Anleitung von qualifizierten Ärzten und Ärztinnen statt. Die Lehrveranstaltungen, die pro Woche etwa sechs bis acht Stunden in Anspruch nehmen sollen, sind gemeinsame Veranstaltungen für alle Studierenden des jeweiligen Ausbildungsabschnittes.

3. Ergänzende PJ-Veranstaltungen

PJ-Studierende müssen regelmäßig (wöchentlich) unter besonderer Berücksichtigung der o.a. Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte unterrichtet werden. Ein weiterer Schwerpunkt der ergänzenden PJ-Veranstaltungen ist die Einübung von speziellen praktischen Fertigkeiten, wie Sonographie, Gips- und Verbandtechniken, Untersuchungstechniken, EKG-Beurteilung, Beurteilung von Röntgen- und CT-Bildern. Es wird außerdem problemorientierter Unterricht angeboten, d.h. selbständige Fallbearbeitung und Begleitung der Bearbeitung durch verantwortliche Lehrende.

Die ergänzenden PJ-Veranstaltungen sollten folgendermaßen organisiert und geplant werden:

- PJ-Studierende werden für die PJ-Veranstaltungen von der Stationsarbeit freigestellt.
- Die PJ-Veranstaltungen finden möglichst innerhalb der Dienstzeit statt.
- Die Inhalte sind den Bedürfnissen und dem Ausbildungsstand der PJ-Studierenden angepasst.
- Das Studiendekanat wird regelmäßig über Art, Form und Umfang der PJ-Veranstaltungen informiert.
- Die Lehrangebotserhebung für Dozentinnen und Dozenten wird ordnungsgemäß ausgefüllt und an das Studiendekanat geschickt.
- Die einzelnen PJ-Veranstaltungen und die gesamte PJ-Ausbildung werden regelmäßig evaluiert. Die Lehrenden haben Interesse an der Evaluation, fördern und unterstützen diese. Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht, Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse geplant und umgesetzt.

4. Schlussbemerkung

Grundlage für eine optimale Qualität der medizinischen Ausbildung ist die Planung, Organisation und Aktualisierung der Ausbildungsinhalte. Neben den unterschiedlichen Ausbildungsangeboten innerhalb der PJ-Ausbildung tragen die Integration der Studierenden in das therapeutische Team, regelmäßiges Feedback und das Engagement der Lehrenden zum guten Gelingen des vierten Studienabschnittes bei. Die PJ-Ausbildung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die berufliche Qualifikation.

Anlage 10: Übersicht der Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 8 ÄAppO sowie gemäß Anlage 1 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin

Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 8 ÄAppO sowie gemäß Anlage 1 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin, die entsprechende Inhalte enthalten
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physik für Mediziner 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Physik (1. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Chemie für Mediziner 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Chemie (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Biologie für Mediziner 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physiologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teile I und II (3. und 4. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Mikroskopischen Anatomie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teil I (3. Semester) • Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Systemblock Haut (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Makroskopischen Anatomie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester) • Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) • Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teil I (3. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminar Physiologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminar Biochemie/Molekularbiologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminar Anatomie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester)

<ul style="list-style-type: none"> • Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Systemblock Altern / Onkologie (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Berufsfelderkundung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Medizinischen Terminologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit klinischem Bezug 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Systemblock Haut (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • erstes Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO 	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Zweiten Studienabschnitts mit fünf Credits

Anlage 11: Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin

Für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erhalten die Studierenden des Aachener Modellstudiengangs Medizin die folgenden benoteten Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (linke Spalte) für das erfolgreiche Absolvieren der folgenden Veranstaltungen des Modellstudiengangs (rechte Spalte):

Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin, die entsprechende Inhalte enthalten
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeinmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Wachstum (6. Semester) Systemblock Altern / Allgemeinmedizin (7. Semester) Kurs Allgemeinmedizin (8. oder 9. Semester) Klinischer Kompetenzkurs (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Anästhesiologie 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin (8. oder 9. Semester) Vorlesung Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsmedizin, Sozialmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 4. oder 5. Semesters Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Augenheilkunde* 	<ul style="list-style-type: none"> Block Sinnesorgane und Kommunikation (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Chirurgie* 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) Vorlesung Chirurgie (7. Semester) Vorlesung Chirurgie (8. oder 9. Semester) Klinischer Kompetenzkurs (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Dermatologie, Venerologie* 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Haut (6. Semester) Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie (8. oder 9. Semester) Vorlesung Dermatologie und Venerologie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Frauenheilkunde, Geburtshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) Systemblock Endokrines System (6. Semester) Vorlesung Frauenheilkunde (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde* 	<ul style="list-style-type: none"> Block Sinnesorgane und Kommunikation (7. Semester) Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Humangenetik 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters
<ul style="list-style-type: none"> Hygiene, Mikrobiologie und Virologie 	<ul style="list-style-type: none"> Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester) Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters

<ul style="list-style-type: none"> • Innere Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teil II (4. Semester) • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Vorlesung Innere Medizin (7. Semester) • Vorlesung Innere Medizin (8. oder 9. Semester) • Klinischer Kompetenzkurs (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Kinderheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Atmung, Teil II (4. Semester) • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Vorlesung Kinderheilkunde (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Systemblock Atmung, Teile I und II (3. und 4. Semester) • Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Neurologie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Blockpraktikum Neurologie (8. oder 9. Semester) • Vorlesung Neurologie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Orthopädie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) • Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (7. Semester) • Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Pathologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) • Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teile I und II (3. u. 4. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Systemblock Altern / Onkologie (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Pharmakologie, Toxikologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teile I und II (3. und 4. Semester) • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Systemblock Altern / Onkologie (6. Semester)

<ul style="list-style-type: none"> • Psychiatrie und Psychotherapie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester) • Systemblock Altern / Allgemeinmedizin (7. Semester) • Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester) • Vorlesung psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester) • Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester) • Vorlesung psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Rechtsmedizin (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Urologie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) • Blockpraktikum Urologie (8. oder 9. Semester) • Vorlesung Urologie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Zweites Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO 	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Dritten Studienabschnitts mit fünf Credits

Die mit * gekennzeichneten Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO werden nicht einzeln ausgegeben, sondern wegen breiter inhaltlicher Überlappung ihrer Entsprechungen im Modellstudiengang zu fächerübergreifenden benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO zusammengefasst.

Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin, die entsprechende Inhalte enthalten
<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen der Haut und der Sinnesorgane 	<ul style="list-style-type: none"> • Augenheilkunde • Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde • Dermatologie, Venerologie
<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche 	<ul style="list-style-type: none"> • Neurologie • Psychiatrie und Psychotherapie • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgische Fächer 	<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgie • Orthopädie • Urologie

Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin, die entsprechende Inhalte enthalten
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Epidemiologie, Med. Biometrie, Med. Informatik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie (2. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Querschnittsveranstaltung des 4. oder 5. Semesters
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (10. Semester) • Systemblock Altern / Onkologie (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Öffentliches Gesundheitswesen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Infektiologie, Immunologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester)

<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinisch-pathologische Konferenz 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Klinisch-pathologische Konferenz (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinische Umweltmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters Kurs der Klinischen Umweltmedizin (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Medizin des Alterns und des alten Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Altern / Onkologie (6. Semester) Block Altern / Allgemeinmedizin (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinische Pharmakologie/-Pharmakotherapie 	<ul style="list-style-type: none"> Block Palliativmedizin und Schmerz (7. Semester) Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Notfallmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester) Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin (8. oder 9. Semester) Vorlesung Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Prävention, Gesundheitsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Prävention und Gesundheitsförderung (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Bildgebende Verfahren, Strahlentherapie, Strahlenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Systemblock Altern / Onkologie (6. Semester) Blockpraktikum Radiologie (8. oder 9. Semester) Vorlesung Radiologie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (10. Semester)

Blockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin, die entsprechende Inhalte enthalten
<ul style="list-style-type: none"> Innere Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Innere Medizin (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Chirurgie 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Kinderheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Pädiatrie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Frauenheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Gynäkologie/Geburtshilfe (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeinmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Allgemeinmedizin (8. oder 9. Semester)

Anlage 12: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang gemäß 7. ÄAppO-Novelle oder ÄAppO vom 27. Juni 2002

Da im Regelstudiengang die Mehrzahl der scheinpflichtigen Veranstaltungen fachbezogen sind, die Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs dagegen überwiegend interdisziplinär sind, gibt es im Falle eines Wechsels zwischen beiden Studiengängen kaum direkt vergleichbare Pflichtscheine. Im Gegensatz dazu können ganze Studienabschnitte gemäß folgender Liste aber durchaus wegen inhaltlicher Vergleichbarkeit als äquivalent anerkannt werden. Weitere Einzelbescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen können gegebenenfalls nach Antrag beim zuständigen Landesprüfungsamt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Modellstudiengangs Medizin als äquivalent anerkannt werden.

A: Übergang vom Regelstudiengang in den Modellstudiengang

Leistungen im Regelstudiengang	Äquivalente Leistungen im Modellstudiengang
<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Physik für Mediziner - Praktikum der Chemie für Mediziner - Praktikum der Biologie für Mediziner - Praktikum der Physiologie - Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie - Seminar Anatomie - Séminal Physiologie - Seminar Biochemie/Molekularbiologie - Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie - Kursus der mikroskopischen Anatomie - Praktikum der Berufsfelderkundung - Praktikum der medizinischen Terminologie 	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt
Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle oder Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt zusätzlich: Systemblock Psyche
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle	1. bis 6. Fachsemester und Ärztliche Basisprüfung
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich die Leistungsnachweise in: <ul style="list-style-type: none"> - Humangenetik - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik - Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie - Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz 	1. bis 6. Fachsemester und Ärztliche Basisprüfung
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 (oder Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle und Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle) und zusätzlich alle Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO vom 27. Juni 2002 sowie eine viermonatige Famulatur gemäß § 7 ÄAppO	1. bis 10. Fachsemester und Zulassung zum Praktischen Jahr

B: Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang

Erfolgreich absolvierte Leistungen im Modellstudiengang	Als äquivalent anerkennbare Leistungen im Regelstudiengang
1. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Chemie für Mediziner - Praktikum der Biologie für Mediziner - Praktikum der Berufsfelderkundung - Praktikum der medizinischen Terminologie - Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄAppO
1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt	siehe 1. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie - Seminar Biochemie/Molekularbiologie - Seminar Anatomie - Seminar Physiologie - Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
1. bis 3. Fachsemester	- siehe 1. und 2. Fachsemester
1. bis 4. Fachsemester	siehe 1. und 2. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Querschnittsbereich Infektiologie und Immunologie - Humangenetik
1. bis 5. Fachsemester	siehe 1. bis 4. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Kursus der makroskopischen Anatomie - Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie - Praktikum der Physiologie - Seminare mit klinischem Bezug
1. bis 4. Semester oder 1. bis 5. Semester (je nach Rotationsplan)	- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
1. bis 6. Fachsemester	siehe 1. bis 5. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Kursus der mikroskopischen Anatomie - Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) - Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - erstes Wahlfach
Ärztliche Basisprüfung	Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle bzw. Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und jeweils zusätzlich: alle bei Anerkennung des 1. bis 6. Fachsemesters des Modellstudiengangs anerkennbaren Pflichtveranstaltungen aus dem 5. bis 10. Fachsemester gemäß ÄAppO

7. Fachsemester	siehe Ärztliche Basisprüfung und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen - Rechtsmedizin - Augenheilkunde
8. oder 9. Semester (je nach Rotationsplan)	siehe 7. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinmedizin - Anästhesiologie - Dermatologie, Venerologie - Frauenheilkunde, Geburtshilfe - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde - Kinderheilkunde - Neurologie - Orthopädie - Psychiatrie und Psychotherapie - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie - Urologie - Querschnittsbereich Klinisch-pathologische Konferenz - Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie - Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz - Querschnittsbereich Notfallmedizin Alle Pflichtblockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO
10. Fachsemester	siehe 8. oder 9. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - zweites Wahlfach - Arbeitsmedizin, Sozialmedizin - Chirurgie - Innere Medizin - Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin - Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin - Querschnittsbereich Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege - Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung - Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
Zugang zum Praktischen Jahr	Alle Pflicht- und Wahlpflichtscheine gemäß Anlage 1 ÄAppO sowie § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO und eine viermonatige Famulatur gemäß § 7 ÄAppO

Anhang Ansprechpartner und Anschriften

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Dekanat der Medizinischen Fakultät

der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89165
www.ukaachen.de
E-Mail: dekanat@ukaachen.de

Studiendekanat/Modellstudiengang

der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen
MTI I
Wendingweg 2, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89 191
E-Mail: modellstudiengang@ukaachen.de

Fachstudienberatung

Jahrgangskoordinatorin bzw. –koordinator
Name und Adresse können beim Studiendekanat (s.o.) erfragt werden.

Referent/Referentin für die Qualität der Lehre

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-80 341
www.studiendekanat.ukaachen.de

Beauftragte(r) für das Praktische Jahr

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89169
www.studiendekanat.ukaachen.de
Sprechzeiten: bitte telefonisch erfragen
E-Mail: pj@ukaachen.de

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung)

Templergraben 83

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94050

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:30 Uhr,

Mo 15:00 – 16:00 Uhr, Mi 13:00 – 16:00 Uhr

E-mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Sonnenstraße 171

44137 Dortmund

Tel.: (0231) 10810

www.zvs.de

Dezernat für internationale Beziehungen (International Office)

Super C, Templergraben 57, 52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-24100, -24101, -24102, -24103

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9:30 – 12:30 Uhr, Mi 13:00 – 16:00 Uhr

E-mail: international@zhv.rwth-aachen.de

Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Postfach 2528

55015 Mainz

Tel.: (06131) 28130

www.impp.de

**Abteilung für studentische Angelegenheiten
der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)**

Super C Templergraben 57

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mi 13:00 – 16:00 Uhr

E-mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de

Datenschutzbeauftragter des Universitätsklinikums Aachen

Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

Tel. (0241) / 80 89051

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ukaachen.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf

Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Tel.: (0211) 4584-0

Fax: (0211) 4584-745/746

Sprechzeiten: Di, Do 8:00 – 11:30 Uhr, 12:30 – 14:30 Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

der RWTH Aachen

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93792

Sprechzeiten:

Sekretariat: Mo - Fr 10:00 – 14:00 Uhr

Referate: Mo - Fr 11:00 – 14:00 Uhr

www.asta.rwth-aachen.de

Fachschaft Medizin

Universitätsklinikum Aachen

Pauwelsstraße 30

52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-88223

www.fsmed.rwth-aachen.de

E-mail: www@fsmed-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen

Kármánstraße 9

3. Etage, Raum 314 (Büro)

Tel.: (0241) 80-93576

Postanschrift:

Templergraben 55

52056 Aachen

www.gsb.rwth-aachen.de

E-mail: gsb@rwth-aachen.de

Beratung von behinderten Studierenden

Herr Kuckartz

Super C

Templergraben 57

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94338

E-Mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Studierendenwerk Aachen**Förderungsabteilung BAföG**

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93110

Sprechzeiten: Di, Mi, Do 10:00 – 13:00 Uhr, Mi 13:30 – 16:00 Uhr

www.studentenwerk-aachen.de

Wohnheimsverwaltung

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93260

Sprechzeiten: Mo – Fr 9:30 – 12:45 Uhr, Di 14:00 – 15:30 Uhr

www.studentenwerk-aachen.de

E-mail: wohnen@studentenwerk-aachen.de